

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	65. IFRS-FA / 01.03.2018 / 13:15 – 13:45 Uhr
TOP:	06 – EFRAG DEA zum Sammeländerungsstandard (AIP) 2015-2017
Thema:	Stand im Indossierungsverfahren
Unterlage:	65_06_IFRS-FA_DEA-AIP20152017_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
65_06	65_06_IFRS-FA_DEA-AIP20152017_CN	Cover Note
65_06a	65_06a_IFRS-FA_DEA-AIP20152017_DEA	Draft Endorsement Advice von EFRAG (Hinweis: öffentlich verfügbar unter http://www.efrag.org)
65_06b	65_06b_IFRS-FA_DEA-AIP20152017_IASB	IASB-Text „Annual Improvements“ (Hinweis: nicht öffentlich verfügbar, daher nicht-öffentliche Unterlage)
65_06c	65_06c_IFRS-FA_DEA-AIP20152017_Unt	Rückmeldungen deutscher Unternehmen zum DEA (Hinweis: nicht-öffentliche Unterlage)

Stand der Informationen: 22.02.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll EFRAGs *Draft Endorsement Advice* (DEA) zum Sammeländerungsstandard *Annual Improvements to IFRSs (2015-2017 cycle)* (Unterlage **65_06b**) sowie uns zugegangene Rückmeldungen deutscher Unternehmen zum DEA (Unterlage **65_06c**) erörtern und darüber entscheiden, ob sich das DRSC mittels Antwort auf den DEA oder anderweitig ins Indossierungsverfahren einbringen soll. Es ist zu bedenken, dass die Rückmeldefrist gegenüber EFRAG bereits am 26.2.2018 endete. (Wir haben von EFRAG erbeten, nachträglich – **bis 02.03.2018** – Rückmeldung geben zu dürfen.)



3 Hintergrund zum Projekt

- 3 Der IASB hat am 12.12.2017 den Sammeländerungsstandard *Annual Improvements to IFRSs (2015-2017 cycle)* verabschiedet. Dieser enthält folgende Änderungen:
- IFRS 3/11 – Previously held interest in a joint operation. Hiermit wird die Bilanzierung von Anteilen an *joint operations*, für den Fall des Erreichens gemeinsamer Kontrolle, nachdem bereits zuvor Anteile daran gehalten wurden, klargestellt. Zu diesem Zwecke werden die Tz. IFRS 3.42A und IFRS 11.B33CA neu eingefügt.
 - IAS 12 – Tax consequences of payments on financial instruments classified as equity. Hiermit wird die Erfassung ertragsteuerlicher Konsequenzen aus FI, die als EK ausgewiesen werden, klargestellt. Die bisher in IAS 12.52B, künftig in IAS 12.57A formulierte Regelung betreffend Dividendenzahlungen enthält nun keinen Bezug mehr zu IAS 12.52A – wo der Sonderfall unterschiedlicher Steuersätze für die Thesaurierung bzw. Ausschüttung von Gewinnen thematisiert wird – und ist somit allgemeingültig gefasst.
 - IAS 23 – Borrowing costs eligible for capitalization. Hiermit wird die Regelung in Tz. 14, welche aufgenommenen Fremdmittel in die Ermittlung des allgemeinen (durchschnittlichen) Fremdkapitalkostensatzes (nicht) einzubeziehen sind, ergänzt. So wird klargestellt, dass „spezifische“ Fremdmittel (d.h. solche, die der Beschaffung eines qualifizierenden Vermögenswerts zuzurechnen sind) nur solange nicht einzubeziehen sind, wie der Zustand für dessen beabsichtigte endgültige Nutzung oder dessen Veräußerung noch nicht erreicht ist.
- Es sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf zu diesem AIP-Zyklus noch einen Vorschlag zur Änderung von IAS 28 enthielt; diese wurde vom IASB jedoch als eigenständige Änderung finalisiert und bereits im Oktober 2017 veröffentlicht. Andererseits war die genannte IFRS 3-Änderung nicht im Entwurf dieses AIP-Zyklus enthalten, sondern wurde als eigenständiger Entwurf ED/2016/1 im Juni 2016 – also bereits früher als ED/2017/1 – vom IASB publiziert.
- 4 Alle Änderungen sind ab dem 1.1.2019 verpflichtend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.
- 5 Der IFRS-FA hatte den Entwurf des AIP sowie den (separaten) Entwurf der IFRS 3-Änderung diskutiert und kam zu folgenden Erkenntnissen:

Der IFRS-FA **begrüßt** die vorgeschlagene Änderung von IAS 23 betreffend den Einbezug von spezifischen Fremdmitteln in die Ermittlung des allgemeinen Kapitalisierungszinssatzes. Aufgrund der Langlebigkeit der betroffenen Wirtschaftsgüter präferiert der IFRS-FA die prospektive Anwendung der IAS 23-Änderung.

Ferner **befürwortet** der IFRS-FA die vorgeschlagene Klarstellung von IAS 12 hinsichtlich des Ausweises von ertragssteuerlichen Konsequenzen aus Dividendenzahlungen. Der IFRS-FA hält jedoch weitere Klärstellungen für notwendig, um eine echte Verbesserung des Standards zu erzielen. Konkret scheint die (notwendige) Unterscheidung, ob/wann die den Dividenden zugrundeliegenden Geschäfte und Transakti-



onen ergebniswirksam sind (als Bedingung für einen ergebniswirksamen Ausweis der Steuereffekte) weiterhin stark ermessensbehaftet und somit schwierig.

Die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen [an IFRS 3 und IFRS 11] zur Klarstellung der Bilanzierung zuvor gehaltener Anteile erachtet der IFRS-FA ... als **sachgerecht**.

- 6 Das DRSC hat daraufhin am 23.02.2017 eine Stellungnahme zu ED/2017/1 und am 7.10.2016 eine zu ED/2016/1 abgegeben. Darin wurden die Änderungen wie folgt kommentiert:

We agree with the intention of the proposed amendment [to IAS 12]. We consider it appropriate in order to clarify the specific question of whether IAS 12.52B is restricted to the circumstances described in IAS 12.52A. In particular, it seems appropriate to insert the content of IAS 12.52B as new para. 58A, since this puts the requirement in a more general context without changing its substance.

Nevertheless, the amendment does not appear sufficient for addressing the underlying issue raised. In the context of assessing whether income tax consequences shall be recognised in profit or loss since they relate to dividends a more fundamental question arises that remains untouched: As we see it, the “key” question is whether payments are distributions of profits (ie. dividends) or are other distributions to owners/shareholders. This question needs to be answered before assessing the (appropriate) recognition of income tax consequences. Whilst we consider the proposed amendment as currently drafted provides for some clarification, even more clarification could be provided for if the IASB dealt with this “key” question. So far, the IASBs statement in the ED (para. BC5 on the IAS 12 amendment) about “exercising judgement” does not clarify anything and is not overly helpful in this regard.

With respect to transition, we do not support the IASB’s view of requiring retrospective application. While we generally support the principle of retrospective application, in this context, we rather support prospective application, as the proposed amendment could give rise to considerable costs for little or no benefit. We therefore suggest the IASB reconsider its proposal.

We agree with the proposed amendment [to IAS 23]. We consider it appropriate and exhaustive to address the issue raised.

With respect to transition, we note that the IASB, in its October 2015 meeting, had already agreed a prospective application, whereas this is left open as per the wording of the ED (cf. para. 29D) – which is presumably a mere oversight. We support prospective application – for the reasons discussed at that IASB meeting. Otherwise, retrospective application of this proposed amendment could give rise to considerable costs (of gathering the information required) that is likely to exceed the potential benefits (from (additional) information usefulness).

We fully support the proposed amendments [to IFRS 3 and IFRS 11] regarding the accounting of previously held interests and think that the proposals will result in uniform accounting.



4 Entwurf der Indossierungsempfehlung

- 7 EFRAG prüft in seiner Indossierungsempfehlung, ob die fachlichen Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erfüllt sind (Appendix 2 des DEA). Ferner hat EFRAG zu überprüfen, ob die Indossierung der Interpretation dem Europäischen Gemeinwohl zuträglich ist (Appendix 3 des DEA).
- 8 EFRAG kommt in Appendix 2 (insb. Rz. 19) zu dem Schluss, dass alle fachlichen Kriterien (Relevanz, Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit, Verständlichkeit, Vorsicht) erfüllt sind und durch die Standardänderung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- 9 Bei der Überprüfung, ob die Interpretation dem Europäischen Gemeinwohl zuträglich ist (*conducive to the European public good*), schlussfolgert EFRAG in Appendix 3 (insb. Rz. 9 ff.), dass die Änderung die Finanzberichterstattung verbessert und keinen negativen Effekt auf die europäische Wirtschaft (einschließlich Finanzstabilität und Wirtschaftswachstum) hat. Auch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hält EFRAG die Indossierung für dem Europäischen Gemeinwohl zuträglich.
- 10 Daher empfiehlt EFRAG (Anschreiben, vorletzter Satz) die uneingeschränkte und unverzügerte Übernahme dieser Änderungen.